

BVGer F-3109/2021 vom 2. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3109_2021

FR: TAF F-3109/2021 du 2 février 2023

IT: TAF F-3109/2021 del 2 febbraio 2023

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört als Behörde nach Art. 33 VGG zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich für die Beurteilung der vorliegenden Sache zuständig.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Am 20. Juni 2014 verabschiedete die Bundesversammlung das total revidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0). Per 1. Januar 2018 trat dieses in Kraft und hob das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (aBüG, AS 1952 1087) auf (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I Anhang BüG). Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Das Bundesgericht stellte in seinem Urteil 1C_574/2021 vom 27. April 2022 fest, dass in Bezug auf Art. 50 Abs. 1 BüG das

anwendbare materielle Recht jenes ist, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung des Zusammenlebens bzw. der Gewährung der Einbürgerung galt (siehe dortige E. 2, insbesondere E. 2.4), womit die vorliegende Streitsache nach dem alten Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen ist. Anzumerken ist, dass in Bezug auf die Gründe für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung keine übergangsrechtliche Problematik besteht, weil die entsprechenden materiellen Voraussetzungen sich nicht geändert haben (vgl. Urteil des BVGer F-6354/2018 vom 8. Juli 2020 E. 1.1).

E. 3.2

Sofort anwendbar ist nach ständiger Praxis das neue Recht in Bezug auf die Form- und Verfahrensvorschriften, sofern die Übergangsbestimmungen keine andere Lösung vorsehen und die Anwendung des materiellen Rechts nicht beeinträchtigt wird (Urteil 1C_574/2021 E. 2.4). Dies ist hier der Fall.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin stört sich vorweg daran, dass die Einwohnerdienste X. _____ und der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern Kopien der angefochtenen Verfügung erhalten haben und verlangt gemäss Ziffer 1 der Rechtsbegehren, dieses Aktenstück bei den betreffenden Stellen aus den Akten zu entfernen. Dem ist dagegen zu halten, dass hier beide Behörden mittels Klärung der Wohnsitz- und Zivilstandsverhältnisse mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des BüG betraut waren, weshalb sie vom SEM praxisgemäss über den Verfahrensausgang orientiert wurden. Die Eröffnung eines Verfahrens auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung geschieht denn in aller Regel aufgrund von Hinweisen einer dafür zuständigen Kantons- oder Gemeindebehörde, vorliegend des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern (SEM act. 1). Die Information im Kopienverteiler über die Nichtigkeit der erleichterten Einbürgerung erfolgt nicht zuletzt im Hinblick auf eine allfällige Regelung des Aufenthalts nach Eintritt von deren Rechtskraft. Damit wird der Beschwerdeführerin weder ihre Zukunft verbaut noch ihre weitere Entwicklung erheblich erschwert. Die Weiterleitung der angefochtenen Verfügung lässt sich folglich nicht beanstanden, womit dem entsprechenden Rechtsbegehren nicht stattzugeben ist.

E. 4.2

In formeller Hinsicht beantragt die Beschwerdeführerin des Weiteren, dass die Zivilakten des Richteramtes Y. _____ nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden dürften (Ziffer 2 der Rechtsbegehren). Sie begründet dies damit, dass sich das SEM in unzulässiger Weise Einsicht in die betreffenden Akten verschafft habe, was einen schweren Eingriff in ihre Privatsphäre darstelle. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 BV bestehe demnach ein Verwertungsverbot. Da es bei der Prüfung der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung im Wesentlichen um innere Vorgänge geht, welche der beweisbelasteten Behörde oft nicht bekannt sind (siehe hierzu eingehender E. 8.1 und 8.2 weiter hinten), werden im Rahmen der vorzunehmenden Erhebungen in der Regel auch die familienrechtlichen Akten benötigt. Im vorinstanzlichen Verfahren wurde die Beschwerdeführerin mehrmals vergeblich gebeten, eine entsprechende Zustimmungserklärung einzureichen (vgl. SEM act. 10, 12, 19). Weil sie die Unterzeichnung einer solchen ablehnte, verlangte das SEM vom Richteramt Y. _____ am 22. Mai 2019 direkt die Herausgabe der Eheschutz-, Trennungs- und Scheidungsakten (SEM act. 23, 24). Das Einholen von Eheakten ohne Zustimmung der betroffenen Person

erweist sich im Rahmen der Amtshilfe gestützt auf Art. 45 BÜG als zulässig. Es kann ergänzend auf die Erläuterung in der angefochtenen Verfügung (S. 26) verwiesen werden. Das SEM hat die Beschwerdeführerin im Übrigen darüber informiert, dass und warum die Zivilakten ohne ihre Zustimmung eingeholt wurden (SEM act. 37). Zudem erhielt sie besagte Akten im Rahmen der Akteneinsicht vollumfänglich zugestellt (SEM act. 32). Den Verfahrensgarantien von Art. 29 BV wurde damit Genüge getan. Anzumerken wäre an dieser Stelle, dass die Beschwerdeführerin dem SEM am 6. Februar 2019 durch die frühere Parteivertreterin gewisse Unterlagen aus den Eheakten (gemeinsames Scheidungsbegehren, Ehescheidungskonvention, Scheidungsurteil) in Kopie zukommen liess (SEM act. 17), sich indes aus verschiedenen Gründen gegen die zusätzliche Offenlegung der Eheschutzakten wehrte (siehe etwa SEM act. 20 oder 33). Die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gilt allerdings selbst dann, wenn sich die Auskunft zum Nachteil der betreffenden Person auswirkt oder auswirken könnte (zum Ganzen vgl. BGE 140 II 65 E. 3.4.2 und BGE 132 II 113 E. 3.2). Gerade bei kontroversen Äusserungen der Parteien bildet die vollständige Einsicht in die Zivilakten eine wichtige Informationsquelle. Nach dem Gesagten spricht mithin nichts gegen die Verwertung der gesamten Eheakten.

E. 4.3

Schliesslich wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vor, den Ex-Gatten bevorzugt behandelt zu haben, weil sie mit ihm am 18. März 2021 ein Telefongespräch geführt habe. Dem Sachverhalt kann hierzu entnommen werden, dass der frühere Ehemann das SEM am 17. März 2021 vergeblich zu kontaktieren versuchte und um einen Rückruf bat. Dieser Bitte kam das Staatssekretariat tags darauf nach. Gegenstand der Besprechung bildeten Fragen, welche es dem Betroffenen am 16. März 2021 schriftlich unterbreitet hatte (SEM act. 35). Der Ex-Gatte hat seine telefonischen Auskünfte im Anschluss daran in einem undatierten, am 6. April 2021 beim SEM eingegangenen Schreiben ausführlicher dargelegt (SEM act. 39). Die Beschwerdeführerin erhielt sowohl von der in diesem Zusammenhang geführten Korrespondenz und der Tatsache, dass ein Telefongespräch stattgefunden hatte als auch vom erwähnten Antwortschreiben Kenntnis (SEM act. 35, 38, 39 bzw. 40). Das beschriebene, von der ehemaligen Rechtsvertreterin nicht gerügte vorinstanzliche Vorgehen erweist sich unter den konkreten Begebenheiten als zulässig. Wie dargetan, war es der Beschwerdeführerin möglich, die Gründe für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung zu erkennen und ihre Parteirechte sachgerecht wahrzunehmen. Darüber hinaus betreffen ihre Einwände, insbesondere der Vorwurf des zu einseitigen Abstellens auf die Äusserungen des Ex-Gatten, Fragen der Beweiswürdigung, was Gegenstand der nachfolgenden materiell-rechtlichen Prüfung bildet.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet.

E. 5.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 aBÜG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. In allgemeiner, für alle Formen der erleichterten Einbürgerung geltender Weise setzt Art. 26 Abs. 1 aBÜG voraus, dass die ausländische Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht

gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl bei Einreichung des Gesuchs als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 140 II 65 E. 2.1 m.H.).

E. 5.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, die vom beidseitigen Willen der Ehepartner getragen wird, ihre Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Zweifel daran können sich dann ergeben, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2), ein Ehegatte während der Ehe ein aussereheliches Kind zeugt (Urteil des BGer 1C_27/2011 vom 21. März 2011 E. 6.4.1), eine Zweitehe schliesst, der Prostitution nachgeht oder sich in einer anderen Weise verhält, die in grobem Widerspruch steht zum traditionellen Bild der Ehe als einer ungeteilten, von Treue und Beistand getragenen Geschlechtergemeinschaft zwischen Mann und Frau (Urteil des BVGer F-4903/2020 vom 28. Februar 2022 E. 5.2).

E. 6.1

Nach Art. 41 Abs. 1 aBüG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigklärung der Einbürgerung setzt voraus, dass diese "erschlichen", das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Andererseits ist keine Arglist im Sinne des Strafrechts erforderlich. Es genügt, dass die gesuchstellende Person bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.).

E. 6.2

Weiss die betroffene Person, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so hat sie die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse zu orientieren, von der sie weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde ihrerseits darf sich darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten der gesuchstellenden Person nach wie vor der Realität entsprechen (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.).

E. 6.3

Die Täuschungshandlung der gesuchstellenden Person muss sich auf einen erheblichen Sachverhalt beziehen. Erheblich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 aBüG ist ein Sachverhalt nicht nur, wenn seine pflichtgemässe Offenlegung dazu geführt hätte, dass die mit der Einbürgerung befasste Behörde das Vorliegen einer Einbürgerungsvoraussetzung verneint und die Einbürgerung verweigert hätte. Es genügt, wenn der Sachverhalt, wäre er der Behörde bekannt gewesen, begründete Zweifel am Vorliegen einer solchen Voraussetzung geweckt und die Einbürgerung ernsthaft in Frage gestellt hätte bzw. eine solche nicht ohne

weitere Beweismassnahmen hätte verfügt werden können (vgl. Urteil des BVGer F-2375/2016 vom 29. März 2018 E. 5.3 m.H.).

E. 7.1

Die Möglichkeit der Nichtigklärung geht durch Zeitablauf unter. Art. 41 Abs. 1bis aBüG statuierte hierfür eine differenzierte Fristenregelung, die vom neuen Recht übernommen wurde (vgl. Art. 36 Abs. 2 BüG). Demnach kann die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Während eines Beschwerdeverfahrens stehen die Fristen still (vgl. Urteil des BVGer F-2182/2015 vom 18. Oktober 2016 E. 5).

E. 7.2

Vorliegend sind die Fristen eingehalten. Die formellen Voraussetzungen für die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit erfüllt.

E. 8.1

Das Verfahren für die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung richtet sich nach dem VwVG (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a VwVG). Es gilt namentlich der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG). Die Behörde hat daher von Amtes wegen zu untersuchen, ob der betroffenen Person die Täuschung über eine Einbürgerungsvoraussetzung vorgeworfen werden kann, wozu insbesondere die Existenz eines beidseitig intakten und gelebten Ehemillens gehört. Da die Nichtigklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde. Allerdings geht es in der Regel um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem direkten Beweis naturgemäss kaum zugänglich sind. Sie können regelmässig nur indirekt durch Indizien erschlossen werden. Die Behörde kann sich darüber hinaus auch veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche sogenannten natürlichen bzw. tatsächlichen Vermutungen stellen eine besondere Form des Indizienbeweises dar und können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Dabei handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden. Die betroffene Person ist bei der Sachverhaltsabklärung mitwirkungspflichtig (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2, BGE 135 II 161 E. 3 je m.H.).

E. 8.2

Die natürliche Vermutung gehört zur freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]). Sie stellt eine Beweiserleichterung dar, indem eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung unterstützt wird. Eine Umkehr der Beweislast hat sie nicht zur Folge. Wenn daher bestimmte Tatsachen - bspw. die Chronologie der Ereignisse - die natürliche Vermutung begründen, dass die erleichterte Einbürgerung erschlichen wurde, muss die betroffene Person nicht den Beweis für das Gegenteil erbringen. Sie bringt die natürliche Vermutung bereits mit dem Gegenbeweis zu Fall (Hans Peter Walter, Berner Kommentar, 2012, N. 476 zu Art. 8 ZGB). Hierfür genügt es, dass die betroffene Person einen Grund anführt, der es dem Gericht plausibel erscheinen lässt, dass sie die Behörde nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein

ausserordentliches, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretenes Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern einer vormals intakten Ehe führte, oder die betroffene Person kann plausibel darlegen, dass sie die Ernsthaftigkeit ehelicher Probleme nicht erkannte und den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 m.H.).

E. 9.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung - unter eingehender Darlegung der Prozessgeschichte sowie unter Bezugnahme auf den Begriff der ehelichen Gemeinschaft gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung - im Wesentlichen aus, die Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und dem schweizerischen Ehemann habe bis zur erleichterten Einbürgerung am 20. Juni 2013 während vier Jahren und zwei Monaten bestanden, danach seien bis zum Eheschutzgesuch zwölfmonatig Monate und bis zu ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung achtzehn Monate verstrichen. Diese kurzen zeitlichen Verhältnisse begründeten die Vermutung, dass die Ehegatten im Einbürgerungszeitpunkt nicht mehr in stabilen und zukunftsgerichteten ehelichen Verhältnissen gelebt hätten. Die von der Beschwerdeführerin angegebenen Gründe seien nicht geeignet, besagte Vermutung umzustossen. Aufgrund der Eheschutzakten sei davon auszugehen, dass es zwischen den Parteien wegen Fragen in Bezug auf die finanzielle Beteiligung an den Lebenshaltungskosten spätestens seit Januar 2012 erhebliche Differenzen gegeben habe. Der Ex-Gatte habe deswegen bereits zu Beginn jenes Jahres einen Anwalt eingeschaltet. Die fortbestehenden Differenzen hätten am 2. Juli 2014 zur Einleitung eines Eheschutzverfahrens geführt. Es bestünden keine konkreten Hinweise dafür, dass die Eheleute danach noch eine stabile eheliche Gemeinschaft im Sinne des BÜG geführt hätten. Die Differenzen könnten angesichts dessen nicht als normale und in einer Ehe übliche Diskussionen bezeichnet werden. Die seitens der Beschwerdeführerin vermuteten Gründe für die Trennung und spätere Scheidung (vom Schweizer Ehegatten verheimlichte Tumorerkrankung, Liebschaft desselben) bezögen sich derweil auf Geschehnisse in den Jahren 2016 und 2017 und stellten daher keine ausserordentlichen, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretenen Ereignisse dar, welche den raschen Zerfall der ehelichen Beziehung zu erklären vermöchten. Die gemeinsamen Ferien im September 2012 und Sommer 2013 änderten an der Einschätzung der schon zum Einbürgerungszeitpunkt stark belasteten Ehe nichts. Schliesslich erweise sich die Nichtigerklärung auch als verhältnismässig. In einer abschliessenden Bemerkung bedauerte das SEM, dass die Beschwerdeführerin das Scheitern der Beziehung und die Scheidung noch nicht verarbeitet habe und durch das vorliegende Verfahren erneut damit konfrontiert werde und dadurch traumatisiert worden sei. Bei der Unterzeichnung der Erklärungen zur ehelichen Gemeinschaft am 1. Mai 2012 und 10. Juni 2013 habe sie aber bestätigt, von der Möglichkeit der Nichtigerklärung ihrer erleichterten Einbürgerung Kenntnis genommen zu haben. In der Vernehmlassung hob die Vorinstanz hervor, dass es die berufliche Leistung und entsprechende berufliche Integration der Beschwerdeführerin anerkenne und in keiner Weise die Absicht bestehe, ihre Reputation zu schädigen. Die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sei aufgrund der vorgenommenen Sachverhaltsabklärungen, nicht zuletzt der Eheschutzakten als wichtiger Informationsquelle einer unabhängigen Behörde, jedoch zu bestätigen.

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin hielt hauptsächlich dagegen, dass die Trennung im Dezember 2014 und die Scheidung erst im April 2017 erfolgt sei. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung habe sie mit ihrem Ex-Gatten in stabilen, zukunftsgerichteten Verhältnissen gelebt. Dies hätten sie am 1. Mai 2012 und 10. Juni 2013 gemeinsam erklärt. Sie habe an die gemeinsame Liebe geglaubt, das SEM dürfe ihr die Gefühle für ihren damaligen Partner nicht absprechen. Dementsprechend plädiere sie für den Grundsatz «in dubio pro reo», denn die Beweislast liege bei der Vorinstanz. Sodann bedaure sie den Einfluss des Rechtsanwalts des Ex-Ehemannes im Scheidungsverfahren. Dessen Schreiben würden überbewertet und liessen den Eindruck der Disharmonie entstehen. Die güterrechtlichen Fragen seien im Frühjahr 2012 ausdiskutiert gewesen. Gründe für die Trennung seien vielmehr die Wesensveränderungen auf Seiten des Ehepartners gewesen, sehr wahrscheinlich ausgelöst durch die Erkrankung an einem Hirntumor und seine Beziehung zu einer neuen Frau. Am 8. Juli 2014 habe sie aus Respekt ihr Einverständnis zum Scheidungsbegehren gegeben. Sie selber habe jedoch keine Trennung gewünscht und dies am 3. November 2014 nochmals bekundet. Dass den Aussagen des Ex-Gatten trotz offensichtlicher Widersprüche, beispielsweise des in Zweifelstellens seiner eigenen Unterschrift, höhere Glaubwürdigkeit beigemessen werde, bedeute aus ihrer Sicht eine erhebliche Diskriminierung. Dasselbe gelte mit Blick darauf, dass dessen Darstellung mehr geglaubt werde als derjenigen ihres Stiefvaters. Hinzu komme der schwere und haltlose Vorwurf, die beiden unterzeichneten Erklärungen könnten gefälscht sein. Im Übrigen verwies sie auf ihre beruflichen Leistungen und die massive Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes als Folge dieses Nichtigkeitsverfahrens. Replikweise hob die Beschwerdeführerin nochmals hervor, weder im Mai 2012 noch im Juni 2013 falsche Angaben gemacht zu haben. Sie selber habe keine Trennungsabsichten gehabt, sei nicht Schuld an der im Dezember 2014 erfolgten Trennung und habe dies im Juni 2013 noch nicht wissen können.

E. 10

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin anfangs Oktober 2006 aufgrund eines Bundesstipendiums in die Schweiz einreiste und sich an den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern und in Zahnarztpraxen weiterbildete. Hierfür wurden ihr entsprechende, jeweils befristete Aufenthaltsbewilligungen (Aufenthaltszweck: Doktorandin, Zahnärztin) ausgestellt. Im Februar 2008 lernte sie an der Universität Bern den 26 Jahre älteren Schweizer Bürger B._____ kennen, den sie am 17. April 2009 im Kanton Solothurn heiratete. Nach der Heirat erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug mit Erwerbstätigkeit). Die Ehe blieb kinderlos. Am 1. Mai 2012 stellte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Nachdem die Ehegatten am 10. Juni 2013 nochmals die gemeinsame Erklärung zum Bestand der ehelichen Gemeinschaft unterzeichnet hatten, wurde die Beschwerdeführerin am 20. Juni 2013 erleichtert eingebürgert (rechtskräftig seit 23. August 2013 [SEM act. 0]). Am 2. Juli 2014 stellte der Parteivertreter des Schweizer Ehemannes beim zuständigen Zivilgericht ein Eheschutzgesuch. Gemäss den Eheakten verliess die Beschwerdeführerin das eheliche Domizil am 23. Dezember 2014. Dem Protokoll der Verhandlung des Richteramtes Y._____ vom 3. November 2014 zufolge übernachtete sie bereits zum Zeitpunkt jener Verhandlung bei der Mutter, weil ihr Partner die Schlösser der Liegenschaft ausgetauscht hatte. Mit Urteil vom 20. Januar 2015 wurde den Parteien daraufhin das Getrenntleben bewilligt. Aufgrund eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens vom 17. Januar 2017 wurde die Ehe am 10. April 2017 rechtskräftig geschieden (SEM act. 24, pag. 117-211). Aktenkundig ist ferner, dass der Ex-Ehemann sich am 10. Januar 2017 im Kantonsspital

Aarau einer Hirntumoroperation unterzog. Laut eigener Darstellung lebt er seit Ende Oktober 2016 wieder in einer Beziehung.

E. 11.1

Bis zur erleichterten Einbürgerung am 20. Juni 2013 dauerte die Ehe der Beschwerdeführerin mit dem Schweizer Ehemann vier Jahre und zwei Monate. Bis zur Einleitung des Eheschutzverfahrens am 2. Juli 2014 verstrichen rund zwölfmonatig Monate, bis zum (erzwungenen) Auszug der Beschwerdeführerin aus dem ehelichen Domizil im November 2014 höchstens sechzehneinhalb Monate und bis zur definitiven Auflösung der Haushaltsgemeinschaft als äusserem Ausdruck des Scheiterns der Ehe Ende Dezember desselben Jahres achtzehn Monate. Das Scheidungsverfahren wurde auf gemeinsames Begehren im Januar 2017 in die Wege geleitet. Dazwischen ist weder das gemeinsame Leben wiederaufgenommen worden, noch kam es zwischen den Ehegatten sonst zu einer Annäherung. Das Scheidungsurteil erging am 10. April 2017. Daraus folgt, dass dem in der Beschwerdeschrift als Eckwert hervorgehobenen Scheidungszeitpunkt im vorliegenden Verfahren keine Relevanz zukommen kann.

E. 11.2

Dieser Ereignisablauf begründet nach der Rechtsprechung die natürliche Vermutung, dass im massgeblichen Zeitraum des Einbürgerungsverfahrens keine intakte eheliche Gemeinschaft mehr bestand und die Einbürgerungsbehörde über diesen Umstand aktiv oder passiv getäuscht wurde. Das Scheitern einer intakten und auf die Zukunft ausgerichteten Ehe stellt einen Prozess dar, der - besondere Umstände vorbehalten - regelmässig wesentlich längere Zeit in Anspruch nimmt. Bis der Punkt erreicht ist, an dem eine Ehe augenfällig als gescheitert betrachtet werden muss, bedarf es gewisser Zeit. Damit einhergehend kann davon ausgegangen werden, dass den Ehegatten der Zustand ihrer Ehe in aller Regel bewusst ist. Die natürliche Vermutung ist demnach umso überzeugender, je kürzer die Zeitspanne zwischen dem Einbürgerungszeitpunkt und der Trennung der Ehegatten bzw. der Einleitung der Scheidung ausfällt. Als kurze Zeit für die Annahme der natürlichen Vermutung gilt nach der Rechtsprechung eine Zeitspanne von bis zu zwei Jahren (vgl. etwa Urteile des BGer 1C_574/2021 vom 27. April 2022 E. 3.3 oder 1C_466/2018 vom 15. Januar 2019 E. 5.3 m.H.).

E. 12.1

Besteht aufgrund der Chronologie der Vorkommnisse - wie vorliegend - demnach die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen worden, ist es Sache der Beschwerdeführerin, einen alternativen Geschehensablauf aufzuzeigen. Als die beiden Hauptgründe für die Auflösung der Haushaltsgemeinschaft und die spätere Scheidung nennt sie auf Beschwerdeebene Wesensveränderungen auf Seiten ihres Ex-Ehemannes. Dieser habe im April 2014 eine andere Frau kennengelernt und sich (laut Replik) in sie verliebt. Es handle sich um seine heutige Lebensgefährtin. Zudem sei er zur fraglichen Zeit an einem Hirntumor erkrankt. Zuvor, laut früheren Eingaben bis zur Einleitung des Eheschutzverfahrens im Juli 2014, sei die Ehe gut verlaufen. Nach Ansicht ihres früheren Gatten haben die Eheprobleme anfangs 2012 wegen erheblicher güterrechtlicher Differenzen begonnen und zur Zerrüttung geführt. Bereits nach der Heirat habe sich die Beschwerdeführerin allerdings grundlegend verändert, sei egoistisch, gefühllos und geizig geworden.

E. 12.2

Wie dargetan, erfolgte die Trennung zwischen den Ehegatten faktisch mit der Einreichung des Eheschutzgesuches am 2. Juli 2014 oder allerspätestens anfangs November 2014, als die Beschwerdeführerin am 3. November 2014 gegenüber dem Richteramt Y. _____ erklärte, aus der ehelichen Wohnung «hinausgeworfen» worden zu sein (SEM act. 24/174). Hinsichtlich der Gründe hierfür lässt sich den Akten aus dem Eheschutzverfahren entnehmen, dass die Parteien am 8. Mai 2009 einen Ehevertrag auf Gütertrennung abschlossen. In der Folge entstanden zwischen den Eheleuten Differenzen, weil die Beschwerdeführerin sich nicht oder zu wenig an den Lebenshaltungskosten beteiligte. Die Differenzen nahmen ein Ausmass an, dass der Ex-Gatte einen Anwalt einschaltete, welcher am 20. Januar 2012 und 19. April 2012 - kurz vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches - mit güterrechtlichen Forderungen an die Beschwerdeführerin gelangte. Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung fänden, wurde schon damals mit gerichtlichen Schritten und der Auflösung des gemeinsamen Haushalts gedroht (SEM act. 24/206-210). Wohl wollen die Parteien die Frage der Kostenbeteiligung anschliessend intensiv diskutiert haben; eine konkrete Einigung konnte gemäss Eheschutzurteil vom 20. Januar 2015 in den Folgejahren aber «offensichtlich nie erreicht» werden (SEM act. 24/203). Das Eheschutzbegehren begründete der Ex-Ehemann denn damit, dass die Beschwerdeführerin den vereinbarten Beitrag an die Lebenshaltungskosten nur teilweise bezahlt habe sowie mit der zwischenzeitlich massiv verschlechterten Beziehung unter den Parteien (SEM act. 24/157-161). Dementsprechend manifestieren sich die Auseinandersetzungen und das eingeleitete Eheschutzverfahren nicht als Beginn einer Beziehungskrise, sondern als Abschluss bzw. das Resultat und den Endpunkt eines Zerrüttungsprozesses.

E. 12.3

Die Beschwerdeführerin gab derweil an, dass erst die im Jahre 2014 verheimlichte Tumorerkrankung des Ex-Ehemannes sowie dessen sich damals anbahnende Liebschaft zu einer anderen Frau zur Trennung und Scheidung geführt hätten. Entgegen ihrer Auffassung handelt es sich in diesem Fall nicht um ausserordentliche, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretene Ereignisse, die geeignet wären, die natürliche Vermutung zu widerlegen. Was die Tumorerkrankung anbelangt, ordnete sie der frühere Gatte zeitlich ins Jahr 2017. Gemäss Austrittsbericht des Kantonsspitals Aarau vom 17. Januar 2017 begab sich der Patient am 30. Dezember 2016 wegen neu und unvermittelt aufgetretener Wortfindungsstörungen in die dortige Klinik, wo ihm am 10. Januar 2017 operativ ein Hirntumor entfernt wurde und er eine weitere Woche hospitalisiert blieb (SEM act. 39/271-273). Die Wesensveränderungen, welche die Beschwerdeführerin laut Replik im Verlaufe des Jahres 2014 festgestellt haben will, können also eher nicht auf diese Erkrankung zurückgeführt oder jedenfalls nicht in einen direkten Zusammenhang mit dem Nichtigkeitsverfahren gebracht werden. Analog verhält es sich mit ihrem Einwand, der Ex-Gatte habe im Frühjahr 2014 eine neue Frau kennen und lieben gelernt. Da jener angibt, die Beziehung zu seiner heutigen Freundin habe erst im Oktober 2016 begonnen (SEM act. 39/269), handelt es sich um blossе Mutmassungen. Auch in den Eheschutzakten finden sich keine Hinweise darauf, dass bereits 2014 eine solche Parallelbeziehung bestanden hat. Die güterrechtlichen Probleme wiederum stellt die Beschwerdeführerin zwar nicht in Abrede, will sie aber als normale und in Ehen übliche Meinungsverschiedenheiten wahrgenommen haben, die ausdiskutiert worden seien (SEM act. 17 und 20). Gegen diese Darstellung sprechen ebendiese Eheschutzakten, laut denen die Differenzen hinsichtlich Kostenbeteiligung weit über das blossе Ausdiskutieren von Dingen (so die Eingabe vom 14. September 2018 [SEM act. 11]) hinausgingen. Dies zeigt sich namentlich in der

Unvereinbarkeit der Positionen und Auffassungen der Beteiligten zum Zusammenleben und zu den finanziellen Belangen, was dazu führte, dass der Ex-Ehemann anfangs 2012 im Hinblick auf die Regelung der güterrechtlichen Sachverhalte einen Anwalt einschaltete und für den Fall, dass keine gütliche Einigung erzielt werde, wie erwähnt, gerichtliche Schritte erwog (SEM act. 24/206-207). Einem späteren Schreiben seines Rechtsvertreters vom 3. Juni 2014 (SEM act. 24/211) und dem einen Monat danach veranlassten Eheschutzbegehren (SEM act. 24/157-161) kann überdies entnommen werden, dass sich die Eheleute dazwischen nie über einen längeren Zeitraum verbindlich zu einigen vermochten. Die Auflösungserscheinungen in der Ehe müssen daher vor der erleichterten Einbürgerung ihren Lauf genommen haben.

E. 12.4

Soweit die Beschwerdeführerin des Weiteren versichert, ihre Gefühle für den Ehepartner seien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung echt gewesen und dürften ihr nicht abgesprochen werden, gilt es festzuhalten, dass es im vorliegenden Verfahren primär um die Frage geht, ob auf Seiten beider Partner ein authentischer Ehewille im Sinne der Rechtsprechung vorgelegen hat, was nach dem Gesagten jedenfalls beim Schweizer Gatten nicht der Fall war (siehe E. 11.4 und 11.5 hiervor). Anzumerken wäre an dieser Stelle immerhin, dass im Kontext der beschriebenen Geschehnisse schwer vorstellbar erscheint, dass die Beschwerdeführerin die Ernsthaftigkeit des ihr gegenüber mehrfach explizit geäußerten Trennungs- und Scheidungswunsches nicht erkennen konnte. Der in diesem Zusammenhang angerufene strafrechtliche Grundsatz «in dubio pro reo» findet in verwaltungsrechtlichen Verfahren im Übrigen keine Anwendung (zu den in Nichtigkeitsverfahren geltenden Verfahrensgrundsätzen vgl. E. 8.1 und 8.2 weiter vorne).

E. 12.5

Zu keinem anderen Ergebnis führt, dass die Initiative zur Trennung und Scheidung vom Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin ausgegangen sein soll, kann die erleichterte Einbürgerung doch nicht als «Belohnung» für eigenes eheliches Wohlverhalten betrachtet werden. Mit dem einheitlichen Bürgerrecht der Ehegatten wollte der Gesetzgeber vielmehr ihre gemeinsame Zukunft fördern (BGE 130 II 482 E. 2). Die Einwände der Beschwerdeführerin gilt es im Übrigen dahingehend zu relativieren, dass sie am 8. Juli 2014, wie sie selber einräumt, für kurze Zeit ihr Einverständnis zur Scheidung gegeben hatte (SEM act. 24/164) und die Scheidung auf gemeinsames, im Januar 2017 gestelltes Begehren hin am 10. April 2017 ausgesprochen wurde. Die Betroffenen haben sich ihr Verhalten in einem Scheidungsverfahren denn auch in einem nachfolgenden anderen Verfahren anrechnen zu lassen. Sie haben - nach Auffassung des Bundesgerichts - «keinen Anspruch darauf, je nach dem Zweck des Verfahrens im Hinblick auf dessen gewünschtes Ergebnis unterschiedliche Aussagen zu machen» (vgl. Urteil des BGer 5A.23/2001 vom 11. Februar 2002 E. 2b/dd, nicht publ. In BGE 128 II 97).

E. 12.6

Die Beschwerdeführerin wirft dem SEM sodann vor, den Aussagen des Ex-Gatten höhere Glaubwürdigkeit beigemessen zu haben als ihren eigenen. Das Bundesverwaltungsgericht blendet nicht aus, dass dessen Schilderungen eine gewisse Einseitigkeit aufweisen und womöglich prozesstaktische Überlegungen mitbeinhalten. Dennoch erlauben die Äusserungen beider Parteien im Kontext des konkreten Geschehensablaufes sehr wohl eine materielle Würdigung. Abgesehen davon erwähnte der frühere Ehemann in seinen

Stellungnahmen durchaus auch positive Facetten der ehelichen Beziehung (siehe etwa SEM act. 27, 30 und 39). Teilweise werden seine Ausführungen zudem durch die Eheschutzakten gestützt. Was den zusätzlichen Vorwurf der Überbewertung der anwaltlichen Schreiben anbelangt, so bilden diese Bestandteil der herangezogenen Zivilakten. Sie wurden vom SEM in diesem Rahmen gewichtet, was nicht zu beanstanden ist. Dass die Parteien bereits ab 2012 phasenweise über einen Anwalt kommunizierten, verdeutlicht aber geradezu, dass die Beziehung bereits vor der Erteilung der erleichterten Einbürgerung erheblichen Belastungen und Spannungen ausgesetzt gewesen sein muss.

E. 12.7

Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch aus dem Unterstützungsschreiben vom 18. April 2021 nichts zu ihren Gunsten ableiten (SEM act. 43). Ihr Stiefvater bestätigte darin ihre Ehrlichkeit, was keineswegs in Abrede gestellt werden soll, und verwies generell auf die moralischen Grundsätze des familiären Umfeldes. Über den Bestand des Ehelebens in der fraglichen Zeit sagt dieses Beweismittel indes nichts Stichhaltiges aus. Angesichts der festgestellten vorbestehenden Eheprobleme aufgrund erheblicher Auseinandersetzungen in Bezug auf die Beteiligung an den Lebenshaltungskosten (siehe E. 12.2-12.6 hiervor) ist vielmehr davon auszugehen, dass die Ehe zu den massgebenden Zeitpunkten nicht mehr stabil und zukunftsgerichtet gewesen war.

E. 12.8

Bei dieser Sachlage erübrigen sich nähere Ausführungen zu den sonstigen, in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Argumenten (Aufenthaltsstatus vor der Heirat, behauptete Wesensveränderungen auf Seiten der Beschwerdeführerin nach der Eheschliessung, Mutmassung des Ex-Gatten hinsichtlich der Fälschung von Unterschriften auf den Erklärungen zur ehelichen Gemeinschaft).

E. 12.9

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene zeugen von einem nicht verarbeiteten Trennungs- und Scheidungsverfahren, deren Folgen ihr immer noch stark zusetzen. Die Schlussfolgerungen, welche sie aus dem eingeleiteten Nichtigkeitsverfahren zieht (Abstempelung als Lügnerin, Wegnahme ihrer Würde, Demütigung und Diskreditierung, Reputationsschädigung, etc.), gehen indes weit über das hinaus, was die Nichtigkeit jenes Verfahrens in ihrem konkreten Fall hinsichtlich negativer Konsequenzen tatsächlich bewirkt. Bei allem Verständnis für die Anliegen der Beschwerdeführerin kommt die Vorinstanz nicht umhin, potenziellen Missbrauchsmeldungen entsprechend ihrem gesetzliche Auftrag nachzukommen, was vorliegend in adäquater Weise geschah.

E. 13

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge zu präsentieren und damit die gegen sie sprechende natürliche Vermutung in Frage zu stellen, wonach sie und ihr Ex-Ehemann in der Zeit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärungen und der erleichterten Einbürgerung nicht (mehr) in einer tatsächlichen und stabilen ehelichen Gemeinschaft lebten. Es ist demnach davon auszugehen, dass die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 aBüG durch falsche Angaben und das Verheimlichen erheblicher Tatsachen erschlichen wurde. Damit sind die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung ihrer erleichterten Einbürgerung erfüllt.

E. 14

Art. 41 Abs. 1 aBüG legt den Entscheid über die Nichtigklärung in das pflichtgemässe Ermessen der Behörde. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass im Falle einer erschlichenen erleichterten Einbürgerung die Nichtigklärung eine Regelfolge darstellt, von der nur unter ausserordentlichen Umständen abzuweichen ist (vgl. BVGE 2020 VII/6 E. 12.1.1). Die ansonsten gute Integration der Beschwerdeführerin hierzulande und ihre beruflichen Verdienste werden durchaus anerkannt, rechtfertigen aber keinen Verzicht auf die Nichtigklärung. Analoges gilt mit Blick die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme, zumal der Verlust des Schweizer Bürgerrechts nicht zwangsläufig den Verlust des Aufenthaltsrechts bedeutet. Über einen solchen wäre - falls überhaupt - in einem eigenständigen Verfahren zu befinden (vgl. BGE 140 II 65 E. 4.2.2).

E. 15

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 16

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).
Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.